

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	27 (1920)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Unsere Textilindustrie im Zeichen des Völkerbundes
<b>Autor:</b>	Kaeser, Fritz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-627680">https://doi.org/10.5169/seals-627680</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Käser, Metropol, Zürich.** — Telephon Selnau 63.97  
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

## Unsere Textilindustrie im Zeichen des Völkerbundes.

Hie Schweiz, hie Völkerbund — so lautet das Resultat des denkwürdigen Abstimmungstages des 16. Mai, und hierauf hat sich nun unser Volkstum einzustellen. Heiß ist der Kampf des Für und Wider gewesen und da nun die Spannung des entscheidenden Moments gewichen ist, so werden die Freunde und Gegner von gestern vereint, nach alter Schweizerart, gemeinsam die neu gestellten Aufgaben miteinander zu lösen suchen. Wie die Weltgeschichte lehrt, hatte nach Kriegen und Revolutionen die Entwicklung der Menschheit immer wieder Fortschritte zu verzeichnen. Sollte da nach dem letzten, dem blutigsten und zerstörungsreichsten aller Kriege der Beginn und die Entwicklung des Völkerbundes nicht als der wertvollste Gewinn für die gebrachten Opfer zu verzeichnen sein? Die alte Welt mit ihrer imperialistischen, der Macht u. ausbeuterischer Geldgier untertänigen Gesinnung liegt in Trümmern, und aus dem Chaos der Gegenwart entwirft sich langsam nur hie und da, wie ein Lichtschein kurz aufflackernd und wieder verschwindend das Werdende einer besseren Zeit.

Der Eintritt der Schweiz in den Völkerbund wird allgemein als wesentliche Förderung der beabsichtigten neuen Weltgestaltung empfunden, war sie doch die Friedensinsel inmitten des tobenden Kampfes und sind nicht unsere nationalen Institutionen in ihrer Art vorbildlich für das in der Bildung begriffene Werk. Doch haben wir keine Ursache, zu stolz auf das aus der Ferne begehrenswert scheinende Gebilde unseres Landes zu sein; denn in der Nähe betrachtet finden sich auch bei uns innerlich noch viele der Mängel nun sich zersetzender Kultur. Standen wir schon dem Ausbruch des Krieges ohne die Geschlossenheit einer einheitlichen Demokratie gegenüber, so hat auch nachher nur ein gütiges Geschick trotz Klassengegensätzen und Verworrenheit der Begriffe uns vor größerem Schaden bewahrt. Glücklicherweise fanden sich jeweils patriotische Männer, die uns die Wege wiesen, und was z. B. der Dichter Karl Spitteler mit seinem Vortrag: „Unser Schweizer Standpunkt“, sowie Prof. L. Ragaz mit seinem Buch „Die neue Schweiz“ in dieser Beziehung bewirkten, soll unsererseits unvergessen sein. Und wie in den ersten Stadien des Weltkrieges die welschen Kantone in ihren Anschauungen ein sachlich schärferes Urteil bewiesen, so möge ihre wuchtige Einsetzung für den Völkerbund von guter Vorbedeutung für den getroffenen Entscheid in der neuen Weltorientierung sein.

Die schweizerische Textilindustrie, wohl alle ihre Zweige, dürften das Ergebnis der Abstimmung als zu ihren Gunsten lautend einschätzen. Denn in Anbetracht all der Schwierigkeiten während des Weltkrieges in bezug auf den Erhalt der Rohmaterialien und Absatz der Fabrikate, der damit in Verbindung stehenden Hemmnisse und vielerlei Reglementiererei, verspricht der Eintritt in den Völkerbund mancherlei Erleichterungen im gegenseitigen Verkehr. Wohl trifft sich's zusammen mit einem auch unsere Textilindustrie schädigenden französischen Einfuhrverbot; aber die deswegen eingeleiteten Schritte zur Aufhebung oder Milderung

dürften nun erfolgreicher sein, als wenn wir als Außenstehende den Widerstand der dortigen Konkurrenz noch mit in Kauf zu nehmen hätten. Nicht vergessen darf man die Schwierigkeit der Lage infolge der Valutaunterschiede; zudem hat Frankreich zehn durch die Kriegsfurie gänzlich verwüstete Departemente und die Arbeit von Dutzen den Jahren ersetzt nicht, was da vernichtet worden ist.

Als der Schreiber dies im Juli des vergangenen Jahres aus geschäftlichen Gründen in verschiedenen Textilzentren Englands und Frankreichs war, und dabei auch diese Verwüstungen in Augenschein nahm, da bot sich Gelegenheit zu Vergleichen zwischen den dortigen Verhältnissen und den unserigen und wirklich war zu ersehen, daß unsere Lage gegenüber andern noch recht beneidenswert war. Doch beim Wiedereintritt in die Schweiz, Ende des Monats, an der Grenze bei Basel, da hörte man vom Ausbruch des Streiks der Arbeiter der Färbereien und Ausrüstanstalten daselbst, der bald nach Zürich übergriff. Der Ausstand nahm hier größere Dimensionen an infolge der schürenden Aufhetzungen bolschewistenfreundlicher Arbeiterblätter und erst nach Aufbietung von Militär und Bürgerwehr stellte sich die Ruhe wieder ein. Wie manchmal habt nun bei uns in den letzten Jahren solche unliebsame Ereignisse schwere Schädigungen mit sich gebracht, wo doch ange-sichts der so schon verwirrten Weltlage Zusammengehen und Verständigung aller Parteien um so viel notwendiger ist. —

Es drängte sich damals dem Verfasser dies der Eindruck auf, ob nicht etwas geschehen sollte, um diesem immer wieder verhetzenden, die Gesinnung der Arbeiterschaft vergiftenden Lesestoff entgegenzuwirken, der stets so viel Unheil schafft. Wohl haben bis zum Kriegsausbruch unter Schürung von Arbeiterführern sich Klassen-gegensätze auch in der Textilindustrie heranzubilden gewußt, weil anderseits die Arbeitgeber dieser Sache dann viel zu wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht hatten. Gerade anlässlich der letzten Abstimmung wurde bekanntlich von jener Seite für die Arbeiter wieder die Parole ausgegeben, gegen den Völkerbund zu stimmen und abzuwarten, bis vom bolschewistischen Russland der Aufruf an das Weltproletariat ergeht. So hat diese Stellungnahme dazu wesentlich beigetragen, daß nun die Kantone Basel, Zürich und St. Gallen als Hauptsitz der Seidenband-, Seidenstoff- und Stickerei-Exportindustrien zu den verwerfenden Kantonen gehören. Es standen sich viele der Arbeiter den Arbeitgebern in zwei verschiedenen Lagern gegenüber, wo einheitliche Annahme doch ganz im Interesse aller Kreise unserer Exportindustrien gelegen hätte. Dieses Vorkommnis beweist neuerdings den schädigenden Einfluß einer verhetzenden Arbeiterpresse und die Notwendigkeit der Einleitung entgegenwirkender Schritte.

Im Zeichen des Völkerbundes sollte man in der Textil-industrie erst recht nicht stets freiwillig das Feld jenen Hetzern überlassen, sondern die Arbeiterschaft wieder für die Mitarbeit in der Industrie auf demokratischem Prinzip zu gewinnen suchen. Das wäre vielleicht möglich durch die Gründung eines periodisch erscheinenden Tex-tilfachblattes, das ohne politischen Einschlag ganz auf die Intentionen unserer textilindustriellen Arbeiterschaft ein-

gehen sollte. Dieses Blatt müßte vorerst gratis abgegeben werden können und behufs dessen auf die finanzielle Unterstützung von Seite der Arbeitgeber und die inhaltliche Mitarbeiterchaft aus Angestelltenkreisen und auch von einzelnen Arbeitgebern rechnen können. Es sollten nebstdem zeitweise fachliche und aufklärende Vorträge aus unserer Mitte in Arbeiterkreisen gehalten werden, damit gewissermaßen eine Art persönliche Annäherung eingeleitet wird. Es scheint dem Schreiber dies derart die einzige Möglichkeit zu sein, um endlich einmal aus dem ewigen Einerlei der schädigenden Klassenkämpfe herauzukommen. Ist der Anfang einmal gemacht, so kann sich die Sache fortlaufend von ihnen heraus immer mehr und besser entwickeln. Sind wir nun im Völkerbund, so sollten wir dahin trachten, im eigenen Land und zunächst auch im Kreis unserer Textilindustrie das demokratische Prinzip besser zu entwickeln. Könnte man später einmal hie und da eine Art Landsgemeinde der Textilindustrie, wenn auch in begrenztem Rahmen abhalten, so wäre dies gewiß im Interesse der Annäherung der verschiedenen Kreise lebhaft zu begrüßen,

Somit wäre die Anregung gemacht und vielleicht wird sie aufgegriffen und weiter ausgesponnen werden. Wir stehen einer vollständig veränderten Lage gegenüber und ist eine Rückkehr in die keineswegs einwandfreien Verhältnisse der Vorkriegszeit ausgeschlossen. Helfe man daher allerseits mit, damit wir umso rascher und besser aus den Fesseln der heute noch so unbefriedigenden Verhältnisse uns herauszuarbeiten vermögen.

Fritz Kaeser.

## Zoll- und Handelsberichte

**Französisches Einfuhrverbot.** Seit den Ausführungen über diesen Gegenstand in der letzten Nummer der „Mitteilungen“, hat sich leider die Lage in keiner Weise verändert. Nach wie vor bleiben die durch das Verbot betroffenen zirka 200 Artikel schweizerischer Herkunft, in erster Linie Seidenwaren, von der Einfuhr nach Frankreich ausgeschlossen. Die Behörden in Bern, die Gesellschaft in Paris, die schweizerischen Interessenten und auch die an der Einfuhr beteiligten französischen Firmen und Handelskreise sind in der Zwischenzeit allerdings nicht müßig geblieben und es hat an offiziellen und inoffiziellen Schritten nicht gefehlt, um, wenn nicht eine Aufhebung des Verbotes, so doch zunächst eine wesentliche Milderung zu erzielen. Heute hat es den Anschein, als ob wenigstens in letzterer Richtung etwas erreicht werden solle. Die französischen Abnehmer haben von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß zum mindesten die Einfuhr der vor dem 28. April, dem Tage der Veröffentlichung des Verbotes, bestellten Waren gestattet werden solle. Diese Auffassung scheinen einzelne Regierungen, so insbesondere die belgische, zu vertreten und auch der Bundesrat dürfte sich bis zur endgültigen Erledigung der Frage, mit einer solchen provisorischen Lösung zufrieden geben; den beteiligten schweizerischen Firmen wäre vorderhand damit ebenfalls günstig. — Das Verbot ist im übrigen von Anfang an durchbrochen worden, indem die französische Regierung davon nicht betroffen sein sollte. Auf diese Weise ist es der schweizerischen Stickerei- und Uhrenindustrie nach wie vor möglich, im Rahmen ihrer Kontingente vorläufig bis Ende Juli dieses Jahres, Waren nach Frankreich auszuführen. Nunmehr hat die französische Regierung auch die besondere Stellung anerkannt, die erklärt hat, daß die besonderen internationalen Abmachungen den italienischen Erzeugnissen durch das sog. Turiner-Abkommen vom 30. Mai 1917 zugelassen worden ist. Demgemäß ist die Einfuhr von italienischen, unter das Verbot fallenden Erzeugnissen, durch Frankreich seit drei Tagen freigegeben worden.

Für die Schweiz steht außer Zweifel, daß die Handelsübereinkunft des Jahres 1906 zwar französische Einfuhrverbote nicht ausschließt, sofern solche auf alle Staaten Anwendung finden, jedoch ebenso sehr eine Benachteiligung der Schweiz gegenüber anderen Staaten untersagt. So ist zu erwarten, daß demnächst erfreulichere Berichte aus Paris kommen, die von der Schweiz in Aussicht genommenen Gegenmaßregeln unterbleiben können und ein Zustand, der sich mit dem Frieden und Völkerbund schlecht verträgt, sein Ende findet. n.

**Neuer Zolltarif für Australien.** Die Regierung von Großbritannien hatte auf Grund der Zusatzkonvention vom 30. März 1914 die Meistbegünstigungsartikel IX und X unseres Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 6. September 1855 mit Bezug auf Australien auf den 9. Januar 1920 gekündet. Wie andere Dominions wünschte Australien, das im Begriffe war, einen neuen Zolltarif aufzustellen, mit Bezug auf das Zollwesen freie Hand zu erhalten. Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes schlug der Bundesrat, wie dem Bericht des Volkswirtschafts-Departments für das Jahr 1919 zu entnehmen ist, eine provisorische Verlängerung oder eine Verschiebung des Kündigungstermins bis zum Abschluß eines neuen Vertrages vor, jedoch ohne Erfolg. Die genannten Vertragsartikel sind infolgedessen mit 9. Januar 1920 abgelaufen und es hat die australische Regierung am 25. März gl. J. einen neuen Zolltarif in Kraft gesetzt, dessen Generalzoll zurzeit auf die schweizerischen Erzeugnisse Anwendung findet.

Der neue australische Tarif sieht einen Vorzugszoll vor für Waren englischer Herkunft, einen Mitteltarif (Intermediate Tariff), dessen Sätze auf dem Wege von Verträgen gewährt werden können, und endlich einen Generaltarif für die Einfuhr von Staaten, mit denen Australien keine Vereinbarung getroffen hat. Die Zölle werden wiederum vom Wert erhoben und erfahren eine wesentliche Erhöhung unter gleichzeitig weitgehender Begünstigung englischer Erzeugnisse.

Für die wichtigsten schweizerischen Waren stellt sich der neue Tarif wie folgt, wobei zum Vergleich die Ansätze des Tarifs aufgeführt sind, der bis zum 25. März d. J. Geltung hatte:

	neuer Tarif	alter Tarif			
	Prozent vom Wert				
engl. Vorzug-Tarif	Zwischen-Tarif	General-Tarif	Vortrags-Tarif	General-Tarif	
Seidene Gewebe . . . . .	15	25	30	15	20
Seidenbeuteltuch . . . . .	frei	frei	10	frei	10
Baumwoll. u. Leinengewebe	frei	5	15	frei	5
Wollgewebe . . . . .	30	40	45	30	35
Stickereien am Sticke . .	15	25	30	15	20
Vorhänge, Rideaux, baumwollene . . . . .	20	25	35	15	20
Vorhänge, Rideaux, seidene oder wollene . . . . .	35	40	50	15	20

Während die schweizerischen Erzeugnisse dank des Meistbegünstigungsvertrages mit Großbritannien und seinen Kolonien, bisher dem Zoll des Vertragstarifs unterworfen war, gelten nunmehr bis auf weiteres die Zölle des neuen Generaltarifs. Der Bundesrat ist weiter bemüht, der schweizerischen Einfuhr wenigstens den Zwischentarif zu sichern. Die Unterhandlungen werden durch das schweizerische Generalkonsulat in Melbourne geführt. Die Beurteilung der Frage scheint im wesentlichen auch davon abzuhängen, wie sich die Produktionsbedingungen und Löhne in der Schweiz im Verhältnis zu denjenigen in Australien verhalten.

**Erhöhung der kanadischen Zölle.** Am 19. September 1907 wurde zwischen Frankreich und Kanada ein Handelsvertrag abgeschlossen, der einer Reihe von französischen Erzeugnissen besonders Zollermäßigungen brachte. Gestützt auf die Meistbegünstigungsklausel im Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien vom Jahr 1855, fanden diese Zollermäßigungen auch Anwendung auf die Einfuhr aus der Schweiz, allerdings nicht ohne daß von Seiten Frankreichs Widerspruch erhoben worden wäre. Für Seidengewebe insbesondere beträgt der Vertragszoll 20% vom Wert gegen 27,5% im Zwischentarif (Intermediate Tariff).

Frankreich hatte, wie alle Abkommen und Tarifvereinbarungen, auch den Vertrag mit Kanada auf den 10. September 1919 gekündet; immerhin sollte eine provisorische Verlängerung von drei zu drei Monaten stattfinden, bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung. Nunmehr hat jedoch die Kanadische Regierung ihrerseits dem Vertrag ein Ende gesetzt, indem dieser am 19. März 1919 auf den 19. Januar gekündet worden ist. Damit fallen auch die der Schweiz seinerzeit zugestandenen Zollermäßigungen auf Stickereien, Uhren, Schokolade, Seidenwaren usw. dahin und es tritt mit 19. Juni 1920 der Generalzoll in Kraft, der für Seidengewebe 30% vom Wert ausmacht.

**Vom Außenhandel der Vereinigten Staaten in Seidenwaren.** Das Handelsdepartement der Vereinigten Staaten hat kürzlich statistische Zusammenstellungen über den Außenhandel während der Jahre 1917–1919 veröffentlicht. Das „Bulletin des Soies et des